



Angeschlagen, am 27.09.2024
Abgenommen, am 07.10.2024
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2024091220764
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Dr. Norbert Ladner
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5243
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-BA-3269/1/68-2024
Imst, 24.09.2024

**Chalet Resort Sölden GmbH, Appartementhaus "Chalet Resort Sölden", Sölden;
Betriebsanlagenverfahren, vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994**

VERSTÄNDIGUNG

Die Chalet Resort Sölden GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage Appartementhaus "Chalet Resort Sölden", Gp. .296/1, KG 80110 Sölden in 6450 Sölden Schmiedhofstraße 2 angesucht.

Projektbeschreibung

Es ist geplant die bestehende Betriebsanlage am Standort Schmiedhofstraße 2, 6450 Sölden (GP .296/1, KG 80110 Sölden) durch den Einbau einer Personenaufzugsanlage und eines südlich an die bestehende Bausubstanz anschließenden Anbaus zu erweitern. In diesem Anbau sollen ein Zimmer für das im Haus tätige Personal, sowie ein kleiner Lagerraum für allgemeine Betriebsausstattung eingerichtet werden. In diesem Zuge soll auch das im Kellergeschoss situierte Holzlager des Betriebs aufgelassen, und dieser Raum dem nördlich anschließenden und nicht gewerblich genützten Therapiebereich zugeschlagen werden.

Die in der Betriebsanlage bereits vorhandenen Beherbergungsräumlichkeiten bzw. -gebäude werden von den antragsgegenständlichen Um- und Zubauten jedoch nicht berührt, und bleiben wie Bestand. Ebenso werden sich keine Änderungen in Hinblick auf die Betriebsweise, die Betriebszeiten oder die bereits bewilligte Anzahl von Gästebetten in der Betriebsanlage ergeben.

Bauliche Beschreibung:

Kellergeschoss:

Das im nordöstlichen Bereich der bestehenden Bausubstanz angeordnete Holzlager, soll im Zuge der nunmehrigen Umbau- und Adaptierungsarbeiten aufgelassen und dem unmittelbar nördlich anschließenden Therapiebereich zugeschlagen werden. Dazu wird die bisherige Verbindungstüre dieses Holzlagers in den Heizraum abgebrochen, und der so entstehende Wanddurchbruch baulich in der Feuerwiderstandsklasse EI90 verschlossen.

Im Zentrum des bestehenden Trockenlagers soll eine Personenaufzugsanlage errichtet werden, welche dieses Geschoss mit dem unmittelbar darüberliegenden Erdgeschoss verbinden soll. Dazu wird hier ein Aufzugsschacht in Massivbauweise errichtet, welcher die Aufzugsanlage aufnehmen bzw. beherbergen soll. Die Umfassungsbauteile dieses Aufzugsschachts werden in der Feuerwiderstandsklasse REI90 hergestellt, und der Schachttüre selbst wird eine geprüfte Brandschutztüre der Qualifikation EI230-C vorgesetzt. Diese Tür wird durch einen Haltemagneten ständig in Offenstellung gehalten, und schließt im Brandfall automatisch.

Der südlich an die Privatgarage anschließende Fahrradabstellraum wird im Zuge der geplanten Umbauten abgebrochen, und durch einen ca. 4,50 x 13,50 m großen und eingeschossig ausgeführten Zubau ersetzt. Dieser Zubau wird zur Gänze in Massivbauweise hergestellt, und aufgrund der vorherrschenden Hanglage zumindest teilweise unterhalb des angrenzenden Umgebungsgeländes zu liegen kommen. Das Dach dieses Anbaus wird ebenfalls in Massivbauweise hergestellt, und als bekiestes bzw. überschüttetes Flachdach ausgeführt.

Im westlichen Teil dieses Anbaus wird ein Personalzimmer für die in der Betriebsanlage tätigen Angestellten eingerichtet. Dieses kann direkt aus dem Freien erreicht werden und wird aus einem Wohnbereich mit ca. 21 m², sowie einer integrierten Nasszelle mit ca. 6 m² aufgebaut. Die Belichtung und Belüftung des Wohnraums erfolgt über ein westseitig angeordnetes Fensterelement, die Nasszelle wird über einen Einzelraumventilator direkt ins Freie entlüftet. Die vormals direkt ins Freie und nunmehr in dieses Personalzimmer führenden Tür- und Fensteröffnungen der nördlich unmittelbar anschließenden Privatgarage, werden im Zuge der Bauarbeiten abgebrochen und baulich in der Feuerwiderstandsklasse EI90 verschlossen. Somit kann der Brandabschnitt „Garage“ auch weiterhin aufrechterhalten werden.

Im östlichen Teil des vorhin bereits genannten Anbaus wird ein kleiner Lagerraum für allgemeine Betriebsausstattung eingerichtet. Dieser kann über eine neu hinzukommende Brandschutztür der Qualifikation EI230-C direkt aus der Privatgarage erreicht werden, und wird ein Flächenausmaß von ca. 16 m² aufweisen.

Erdgeschoss:

Die einzigen in diesem Geschoss stattfindenden Baumaßnahmen, betreffen die Errichtung des vom Kellergeschoss nach oben führenden Aufzugsschachtes. Dieser Schacht wird hier im Freien enden, und zwischen dem westlich angeordneten Hauptgebäude und dem östlich anschließenden Haus 4 zu liegen kommen. Der Schachttür selbst wird eine handelsübliche Drehflügeltüre vorgesetzt, um Wärmebrücken bestmöglich vermeiden zu können.

Aus dem Genehmigungsansuchen ergibt sich, dass gegenständliches Vorhaben den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt, und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen liegen bis zum

07.10.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbereferat, Altbau, 2. Stock, Zimmer 216 und bei der Standortgemeinde Sölden zur Einsicht auf.

Hinweis:

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen. **Nachbarn haben im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994)**

Bis zum oben angeführten Zeitpunkt können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die beschränkte Parteistellung der Nachbarn.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verständigung - abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde - auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Imst unter

<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/gewerberecht/formulare/>

kundgemacht wurde.

Nach Ablauf der oben angeführte Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Ladner